

und Instrumente der Entscheidungsfindung bei den Räten und Fachorganen durchgesetzt. So werden Sachkunde und Demokratie als organische Einheit wirksam. Damit wird die Theorie von der Expertokratie, nach der „der Sachverstand der Experten“ politische Entscheidungen durch gewählte Vertretungskörperschaften verdrängt, durch die sozialistische Praxis widerlegt.

Mit der Qualifizierung der Entscheidungen wachsen die Anforderungen an die Kontrolle ihrer Durchführung. Die Stadtverordnetenversammlung entwickelt deshalb ein umfassendes Kontrollsystem, das ihre Kommissionen, den Rat und seine Fachorgane ebenso wie die Bürger selbst und ihre Kollektive umfaßt. Die Ergebnisse der Kontrolle sind zur Grundlage einer qualifizierteren Beschlußfassung zu machen.

5.3 Artikel 83 der Verfassung verpflichtet dem Rat, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Stadtverordnetenversammlung sachkundig, weit-sichtig und wissenschaftlich begründet leiten kann. Er hat die Vorlagen und Beschlüßentwürfe so vorzubereiten, daß die Stadtverordnetenversammlung sachkundige, komplexe, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen kann. Der Rat sollte verstärkt dazu übergehen, mit Varianten und mit dem Nachweis der gesellschaftlichen Effektivität zu arbeiten. Er hat in seinen Vorlagen und Beschlüssen die Übereinstimmung der Interessen der Bürger der Stadt und ihrer Gemeinschaften mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen herzustellen und bewußt zu machen.

Im Rat ist die Einheit von kollektiver Leitung und persönlicher Verantwortung zu verwirklichen. Mit der zunehmenden Verflechtung aller gesellschaftlichen Prozesse in der Stadt wächst die Bedeutung kollektiver Führungsentscheidungen.

Das erfordert von den Ratsmitgliedern ein tieferes Eindringen in die Beschlüsse der Partei- und Staatsführung und exakte Kenntnisse über das von ihnen zu verantwortende spezielle Aufgabengebiet. Aus der kollektiven Arbeit im Rat gewinnt jedes Ratsmitglied wesentliche Grundlagen und Impulse, um die Aufgaben seines unmittelbaren Verantwortungsbereichs exakt und wissenschaftlich fundiert zu erfüllen. So ist bei der Vorbereitung von Führungsentscheidungen, insbesondere bei der Erarbeitung der auf der Prognose beruhenden Perspektivpläne, das Verhältnis von Spezialisierung und Komplexität auf neue Weise zu verwirklichen.

Der Rat stützt sich auf seine Fachorgane; er hat deren Tätigkeit zielstrebig auf die gemeinsame Vorbereitung komplexer Führungsentscheidungen zu richten. Sie sind dort, wo das den sozialistischen Führungsprinzipien und dem Charakter des zu gestaltenden Prozesses entspricht, schrittweise zu Stabsorganen des Rates zu entwickeln. In diesem Zusammenhang sind ihre Stellung im Gesamtsystem der staatlichen Leitung, ihre spezifischen Aufgaben und Funktionen, insbesondere bei der analytisch-prognostischen Tätigkeit, weiter zu erforschen.

5.4 Den Kommissionen der Stadtverordneten Versammlung obliegt es entsprechend der verfassungsrechtlichen Regelung im Art. 83 Abs. 3, die sachkundige Mitwirkung der Bürger bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse der Volksvertretungen zu organisieren. Ihre Tätigkeit beruht auf der Verbindung des fachlichen Könnens ihrer Mitglieder mit der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Die Erfahrungen beweisen, daß der Einsatz der Kommissionen in der Vorbereitung von Entscheidungen und zur Einbeziehung der Bürger in die Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung führt. Es bedarf weiterer Untersuchungen darüber, wie ständige oder zeitweilige Kommissionen die Aufgaben am besten

1335 lösen können, wie sie in verstärktem Maße auf analytisch-prognostische